

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

der Firma CTS GmbH,  
Lotzenäcker 21,  
72379 Hechingen

Stand: 01.01.2015

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Für alle Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen von Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen (nachstehend "**Lieferant**") gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend "**EKB**").
- (2) Anderslautenden, den nachstehenden EKB entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten widersprechen wir im Voraus, es sei denn, wir stimmen diesen schriftlich zu. Solche entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle einer vorbehaltlosen Annahme der Lieferung oder Leistung oder im Falle einer Bezahlung nicht Vertragsbestandteil.
- (3) Nachstehende EKB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (4) Nachstehende EKB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Bestellungen.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen dieser EKB sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

### **§ 2**

#### **Vertragsabschluss und Vertragsänderung**

- (1) Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen durch den Lieferanten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
- (2) Angebote an uns müssen alle relevanten Angaben, die für eine technische und preisliche Beurteilung notwendig sind, enthalten.
- (3) Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; mündliche und telefonische Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung; dies gilt auch für den Fall der nachträglichen Abänderung bereits erfolgter Bestellungen.
- (4) Eine von unserer Bestellung abweichende Bestätigung des Lieferanten stellt ein neues Angebot dar, welches unserer erneuten schriftlichen Einwilligung bedarf.

- (5) Wird die Bestellung oder der Lieferabruf nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang beim Lieferanten von diesem schriftlich bestätigt, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass uns hierfür Kosten in Rechnung gestellt werden.
- (6) Wir können vom Lieferanten im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie hinsichtlich der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- (7) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 10.

### **§ 3**

#### **Transport, Verpackung und Gefahrtragung, Eigentumsvorbehalt**

- (1) Der Transport von Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten frei vereinbartem Ort der Anlieferung. Sollte ausnahmsweise unfreie Lieferung vereinbart werden, so übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine bestimmte Art der Versendung vorgeschrieben.
- (2) Die Lieferungen sind mit dem von uns bestimmten Frachtunternehmen auszuführen, falls ausnahmsweise nicht „frei Haus“ vereinbart ist.
- (3) Die Gefahr geht unabhängig von der Kostentragung erst nach Ablieferung und Abnahme der Ware oder Leistung bei der vereinbarten Anlieferstelle auf uns über.
- (4) In den Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen und sonstiger Korrespondenz zwischen uns und dem Lieferanten sind jeweils unsere Bestellnummer, unsere Artikelnummer sowie die Artikelnummer des Lieferanten und die Materialchargen-Nummer des Lieferanten anzugeben. Unterlässt der Lieferant dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (5) Mit Gefahrübergang geht das Eigentum an der Ware auf uns über. Die Übereignung der Ware erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung der entsprechenden Vergütung. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt, werden nicht anerkannt.

## § 4

### **Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich der Kosten für Transport, Verpackung, Verzollung sowie sonstiger Nebenkosten. Dies schließt nachträgliche Preiserhöhungen des Lieferanten, gleich aus welchem Grund, aus, es sei denn, wir hätten einer solchen Preiserhöhung schriftlich zugestimmt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (2) Von der Lieferung oder Leistung abweichende Rechnungen des Lieferanten gelten erst vom Zeitpunkt ihrer Korrektur in eine ordnungsgemäße Rechnung als bei uns eingegangen.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Zahlungen unsererseits bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- (5) Der Lieferant ist mit der Zahlung nach Wareneingang einverstanden und akzeptiert Zahlungen jeglicher Art nach unserer Wahl, insbesondere Zahlungen mittels elektronischen Zahlungsverkehrs. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (7) Im Fall der Zahlung durch Scheck oder Banküberweisung kommt es für die Rechtmäßigkeit der Zahlung alleine darauf an, dass der Scheck bzw. der Überweisungsauftrag innerhalb der Zahlungsfrist beim Empfänger bzw. der Bank eingeht.

## § 5

### **Lieferzeit**

- (1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Verzug tritt ohne Mahnung ein. Maßgeblich für die Einhaltung ist im Falle von Warenlieferungen deren Eingang am Anlieferort, im Falle von Lieferungen mit Montage sowie von Leistungen deren Abnahme durch uns.
- (2) Wenn der vereinbarte Termin aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen nach unserer Wahl berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die uns durch vom Lieferanten zu vertretende verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehen.

Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

- (3) Hält der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht ein, sind wir außerdem berechtigt, für jede angefangene Kalenderwoche der Lieferverzögerung 0,5 %, höchstens jedoch 10 % des Bestellwertes als Vertragsstrafe zu verlangen. Die Verwirkung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unter Anrechnung der Vertragsstrafe nicht aus. Nehmen wir die Ware oder Leistung trotz der Verzögerung an, können wir die Vertragsstrafe verlangen, ohne uns dieses Recht bei der Annahme vorbehalten zu haben. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens oder der Nachweis des Nichtentstehens eines Schadens unbenommen.
- (4) Mehr- oder Minderlieferungen sowie Teil- und Vorauslieferungen haben wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zu akzeptieren. Sofern Teillieferungen vereinbart sind, ist bei Teillieferungen die jeweils noch ausstehende Restmenge anzugeben.
- (5) Erkennt der Lieferant, dass es zu Lieferverzögerungen kommen kann, die einer Einhaltung des verbindlichen Liefertermins entgegenstehen, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.
- (6) Wir behalten uns vor, aus betrieblichen Gründen die Menge bestellter Lieferungen zu ändern oder die zeitweilige Aussetzung geplanter Lieferungen anzuordnen.
- (7) Bei einer früheren Anlieferung als vereinbart sind wir berechtigt, die Leistung abzulehnen oder die Ware an den Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurück zu senden. Erfolgt keine Rücksendung, so lagern wir die Ware bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Hinsichtlich der Zahlung ist der vereinbarte Liefertermin maßgeblich.

## **§ 6**

### **Gewährleistung, Eingangskontrolle und Rüge**

- (1) Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.
- (2) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte oder Leistungen mängelfrei, insbesondere die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit und Menge haben und die von uns geforderten Spezifikationen einhalten sowie den zur Zeit der Lieferung anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Änderungen müssen wir vor der Lieferung der Produkte und Leistungen zustimmen.
- (3) Liegt ein Mangel vor, trägt der Lieferant unbeschadet sonstiger und weitergehender Ansprüche auch die Kosten der Prüfung und der Feststellung des Mangels.
- (4) .Im Falle gelieferter fehlerhafter Ware hat der Lieferant nach unserer Wahl nachzubessern oder nachzuliefern.

- (5) Im Falle von Ersatzlieferungen beginnt die Sachmängelhaftungsfrist für das ersetzte Teil von neuem.
- (6) Kommt der Lieferant dem Verlangen nach Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht unverzüglich, spätestens jedoch nach 7 Arbeitstagen, nach oder kann er sie nicht ausführen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten an diesen zurückzuschicken.
- (7) In dringenden Fällen, wenn die sofortige Mängelbeseitigung durch ein besonderes Interesse unsererseits gerechtfertigt ist oder zu besorgen ist, dass die Mängelbeseitigung durch den Lieferanten Verzögerungen zur Folge haben würde, die uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen gegenüber den Vertragspartnern erschweren würde, oder wenn die Mängelbeseitigung durch den Lieferanten höhere Kosten verursachen würde als die Mängelbeseitigung durch uns, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten ohne seine vorherige Benachrichtigung im erforderlichen Umfang selbst oder durch Dritte eine notwendige Mängelbeseitigung oder Nachbesserung an der mangelhaften Lieferung oder Leistung durchzuführen oder durchführen zu lassen (Selbstvornahme). Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, uns mangelfreie Waren oder Leistungen bei Dritten zu beschaffen (Ersatzbeschaffung). Der Lieferant trägt die für die Selbstvornahme oder Ersatzbeschaffung erforderlichen Kosten.
- (8) Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware dürfen wir auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden.
- (9) Wird ein Mangel der Lieferung erst nach Weiterverarbeitung oder Weiterlieferung der vom Lieferanten gelieferten Waren entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der mangelhaften Waren zusammenhängenden erforderlichen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Reise-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- (10) Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer ganzen Serie von Liefergegenständen oder unseren Produkten, in die Liefergegenstände eingebaut sind, erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt uns der Lieferant die Kosten auch hinsichtlich des Teils der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.
- (11) Die Verjährung von Sachmängelhaftungsansprüchen beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen. Sie verlängert sich jeweils um denselben Zeitraum, wenn wir von unseren Kunden zu längeren Sachmängelhaftungsfristen verpflichtet werden. Werden wir von unseren Kunden zu längeren Sachmängelhaftungsfristen verpflichtet, verpflichtet sich der Lieferant, diese nach unserem schriftlichen Hinweis ebenfalls zu akzeptieren.
- (12) Bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Lieferanten sind wir berechtigt, eine angemessene Sicherheit, mindestens jedoch 10 % des vereinbarten Preises, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche einzubehalten.

- (13) Der Lieferant tritt seine Gewährleistungsansprüche gegen seine Vorlieferanten an uns ab. Wir sind berechtigt, diese Abtretung bei Insolvenz des Lieferanten offen zu legen. Außerdem sind wir berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von den Bestellungen zurückzutreten.
- (14) Sofern die gelieferten Waren zu einem Endprodukt verarbeitet werden, das an einen Verbraucher verkauft wird, steht uns im Falle einer Inanspruchnahme durch seine Abnehmer ein Regressanspruch entsprechend den §§ 478, 479 BGB gegen den Lieferanten zu.
- (15) Der Lieferant stellt uns gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einem Mangel aus dem Leistungsbereich des Lieferanten beruhen. Der Lieferant hat alle durch einen Mangel entstehenden Kosten einschließlich etwaiger Rückrufkosten zu übernehmen.
- (16) Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Sachmängelhaftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 7

### **Produkthaftung und Haftpflichtversicherungsschutz**

- (1) Werden wir auf Grundlage des Produkthaftungsgesetzes oder auf Grundlage anderer Vorschriften wegen eines Produktfehlers von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns von Ansprüchen auf Schadensersatz, auch hinsichtlich von Schäden durch erforderlichen Rückruf, Nachrüstung, Aus- und Einbau, freizustellen, wenn und soweit die Schäden auf einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware zurückzuführen ist. Liegt die Ursache eines solchen Schadens beim Lieferanten, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant hat in diesen Fällen auch alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung zu tragen.
- (2) Wir und der Lieferant werden uns bei der Rechtsverteidigung gegenseitig unterrichten und unterstützen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, für alle von ihm gelieferten Waren eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme (mind. 1 Mio. Euro) für Sach- und Personenschäden und eine Rückrufkostendeckung mit einer angemessenen Deckungssumme (mind. 2 Mio. Euro) abzuschließen und diese mindestens 15 Jahre über die Lieferung hinaus aufrecht zu erhalten. Der Lieferant hat uns auf Aufforderung, ohne Aufforderung jährlich, spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres, den Abschluss einer solchen Versicherung schriftlich nachzuweisen.

## § 8

### **Schutzrechte und Haftung für Rechtsmängel**

- (1) Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen und frei von sonstigen Rechten Dritter sind. Er garantiert uns die uneingeschränkte urheberrechtliche Erlaubnis ihres Gebrauchs und Handels im In- und Ausland.
- (2) Der Lieferant hat uns im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- oder ausländischer gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Waren von allen Ansprüchen freizustellen und trägt alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
- (3) Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Rechtsmängelhaftung im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften, auch, soweit es sich um Teile handelt, die der Lieferant von Dritten bezogen hat.

## § 9

### **Fertigungsmittel, beigestelltes Material**

- (1) Sofern wir die Fertigungskosten für Fertigungsmittel und Werkzeuge übernommen haben, gehen diese in unser Eigentum über. Sie verbleiben bis zur Auftrags erledigung leihweise beim Lieferanten, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Haben wir die Fertigungskosten anteilig übernommen, geht das Eigentum entsprechend anteilig auf uns über, es sei denn, dass wir einen Zahlungsausgleich zwischen den anteiligen und den Vollkosten vornehmen.
- (3) Beigestelltes Material und Fertigungsmittel, Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge und dergleichen bleiben unser Eigentum und sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung sowie jederzeit auf Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Sie sind auf Dauer vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Insbesondere dürfen sie weder für andere Zwecke verwendet noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant haftet für deren Untergang, Abhandenkommen, Verschlechterung oder Beschädigung, soweit er dies zu vertreten hat.
- (4) Zur Verfügung gestelltes Material und Fertigungsmittel dürfen ohne unsere Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben, veräußert, verpfändet oder in ähnlicher Weise verwendet werden.

## § 10

### **Geheimhaltung**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Insbesondere sind sie verpflichtet, alle erhaltenen Zeichnungen, Konstruktionsskizzen, Kalkulationen, Muster und vergleichbare Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten darf der Inhalt der Unterlagen und Daten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners weder zugänglich gemacht werden noch sonst für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Sie sind vom jeweiligen Vertragspartner gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu schützen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind, ohne Verschulden des Lieferanten allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder bei dem Lieferanten bereits vorhanden waren.
- (3) Diese Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Subunternehmer des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies nicht schon geschehen ist. Er wird darüber hinaus auch alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf die Arbeitsergebnisse oder die von uns erlangten Informationen nehmen.
- (4) Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Liefer- oder Geschäftsbeziehung vorbehaltlich des nachfolgenden Satz 2 für die Dauer von 5 Jahren fort. Sofern es sich bei den geheimhaltungspflichtigen Informationen um ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis handelt, ist die Geheimhaltungspflicht zeitlich unbegrenzt. Sie gilt auch für im Rahmen einer Vertragsanbahnung erhaltener unter Abs. (1) benannter Unterlagen, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.
- (5) Erhaltene Unterlagen sind nach dem Ende der Liefer- und Geschäftsbeziehung unaufgefordert dem jeweiligen Vertragspartner in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

## § 11

### **Referenzen**

Der Lieferant darf auf Geschäftsbeziehungen mit uns in seiner Werbung nur dann hinweisen, wenn wir dies zuvor schriftlich genehmigt haben.

## § 12

### **Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht**

- (1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist die von uns angegebene Versandadresse. Falls eine solche fehlt und sich auch nicht aus den Umständen ergibt, ist der Erfüllungsort unser Geschäftssitz
- (2) Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Internationalen Privatrechts.

## § 13

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.